



Satzung

der Ortsgemeinde Neunkhausen

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich um das Rathaus

vom 15. April 2002

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkhausen am 11.03.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Neunkhausen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an **bebauten und unbebauten** Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung und Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes einschließlich der damit verbundenen Ortsgestaltung.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Ortsmitte in Flur 3 der Gemarkung Neunkhausen. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die Betzdorfer Straße (L 287), im Süden an die Hauptstraße (K 27) und im Osten an die Rosenstraße. Die nordöstliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die östliche Flurstücksgrenze des Anwesens Rosenstraße 3. Im Norden liegen die Grabenparzellen Nr. 3291/1 und 3291/2 noch innerhalb des Geltungsbereiches.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Karte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Neunkhausen, 15. April 2002


Wolfgang Nieß
Ortsbürgermeister

(S)

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",
Nr. 17 / 02 am 26.04.2002
öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeinschaftsverwaltung

Bad Marienberg, 29.04.2002

Im Auftrag:





Lage zur Satzung
 der Orngemeinde Neunkhausen
 über die
 Begründung eines besonderen Vorkaufs-
 rechtes für den Bereich um das Rathaus
 vom 15. April 1902

